



Satzung des Tennisclub Kornwestheim e.V.

in der beschlossenen Fassung vom 27.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Tennisclub Kornwestheim e.V.	1
I. Allgemeines	2
§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	2
§4 Geschäftsjahr	2
§5 Vereinsrecht	2
§6 Kinder- und Jugendschutz.....	3
II. Mitgliedschaft	4
§7 Begriff der Mitgliedschaft.....	4
§8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§9 Beiträge, Gebühren und Arbeitsdienst	4
§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§11 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§12 Ausschlussverfahren	5
III. Organe des Vereins	7
§13 Organe des Vereins	7
§14 Vorstand	7
§15 Geschäftsführender Ausschuss	7
§16 Kassenprüfer	8
§17 Mitgliederversammlung	8

§18 Jugendversammlung	9
§19 Fachausschüsse.....	9
IV. Ergänzende Bestimmungen.....	10
§20 Kommunikation innerhalb des Vereins.....	10
§21 Datenschutz.....	10
§22 Versicherung und Haftung.....	10
§23 Forderungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde	10
§24 Auflösung des Vereins	10
§25 Schlussbestimmungen	11



I. Allgemeines

Bei Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wird hauptsächlich die männliche Form verwendet. In jedem Fall sind hierbei jedoch alle Geschlechter gemeint.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Kornwestheim e.V.“. Die Kurzbezeichnung im sportlichen Bereich ist “TC Kornwestheim e.V.” (TCK).
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart VR-Nr. 200458 eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 70806 Kornwestheim.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch Ausübung und Förderung des Tennissports. Politische, konfessionelle und Bestrebungen, die gegen die demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind ausgeschlossen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften §§ 51 – 68 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene und nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.
- 5) Die Vereinsämter oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 6) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter und/oder Hilfspersonal eingesetzt werden. Diese Mitarbeiter können auch nebenberuflich tätig sein.
- 7) Zur Erfüllung seiner sportlichen Betreuungs- und Förderaufgaben kann der Verein hauptberufliche und/oder nebenberufliche Trainer und Übungsleiter einstellen und/oder beschäftigen.
- 8) Der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Vereinsrecht

- 1) Das Vereinsrecht bilden
 - (a) diese Satzung,
 - (b) die Beitragsordnung,
 - (c) die Jugendordnung,
 - (d) sonstige Ordnungen (z.B. Freiplatzordnung, Hallenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und kann nur von dieser mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- 3) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.
- 4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.



Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses.

- 5) Für die Beschlussfassungen von § 5 Abs. 2) – 4) ist jeweils die entsprechende Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entscheidend.
- 6) Alle anderen Ordnungen werden vom Geschäftsführenden Ausschuss beraten und verabschiedet.
- 7) Die Organe des Vereins sind in Kapitel III. aufgeführt und beschrieben.

§6 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.



II. Mitgliedschaft

§7 Begriff der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - (a) Aktiven Mitgliedern,
 - (b) Passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern,
 - (c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, entsprechend den von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen, zu nutzen.
- 3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit uneingeschränkter Spielberechtigung.
- 4) Passive Mitglieder / Fördermitglieder sind Mitglieder mit eingeschränkter Spielberechtigung.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses können besonders verdiente langjährige Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, der über das vom Verein bereitgestellte digitale Verfahren gestellt werden kann.
- 2) Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen oder mit deren Zustimmung einzureichen. Mit der Antragsstellung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang des Antrags.
- 4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt die Benachrichtigung auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail). Der Verein ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen oder elektronischen Aufnahmebestätigung. Bis dahin besteht keine Mitgliedsberechtigung.
- 6) Mit der Antragsstellung erkennt der Antragsteller die Satzung, die Beitragsordnung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich an.

§9 Beiträge, Gebühren und Arbeitsdienst

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Abgaben pünktlich zu entrichten.
- 2) Zusätzlich ist von allen Mitgliedern ein jährlicher Arbeitsdienst zu leisten, dessen Umfang in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt ist.
- 3) Nichtleistungsfälle:
 - (a) Wird der Arbeitsdienst nicht erbracht, ist eine entsprechende Stundenvergütung gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
 - (b) Die Abrechnung erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder zu Beginn des Folgejahres.
- 4) Bestimmte Mitgliedergruppen können ganz oder teilweise vom Arbeitsdienst befreit werden.
- 5) Die Details der Beitragspflichten sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
- 6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende Februar per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich bargeldlos.
- 7) Der Geschäftsführende Ausschuss kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds Beiträge, Gebühren oder Umlagen stunden oder ganz/teilweise erlassen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- 8) Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden, es sei denn, diese sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.



§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsangeboten teilzunehmen.
- 2) Bei der Nutzung der Freiplätze, der Hallenplätze oder einer anderen Einrichtung des Vereins sind die von den Organen des Vereins erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 3) Bei einzelnen Vereinsangeboten (z.B. Hallennutzung, Training) können neben dem Mitgliedsbeitrag noch zusätzliche Gebühren erhoben werden.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der allgemeinen Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.
- 5) Vereinsmitglieder ab 16 Jahren besitzen das aktive und passive Wahlrecht, wenn
 - (a) sie am Tage der Wahl mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind,
 - (b) gegen sie am Tage der Wahl kein Ausschlussverfahren eingeleitet ist.
- 6) Nicht wahlberechtigte Mitglieder nach § 10 Abs. 5) haben das Recht an den Mitgliederversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 7) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Das Mitglied verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Belange des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unmittelbar über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - (a) die Mitteilung über Änderungen der Kontaktdaten
 - (b) die Mitteilung über Änderungen sonstiger Personalien,
 - (c) die Änderung der Bankverbindung,
 - (d) die Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§11 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Austrittserklärung des Mitglieds,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Die Austrittserklärung muss schriftlich oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss erfolgen.
- 3) Stichtag für den Eingang der Kündigung mit Wirkung zum Jahresende ist jeweils der 30. September.
- 4) Austrittserklärungen, die nicht direkt zugegangen oder nicht schriftlich erfolgt sind, gelten als nicht ausgesprochen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Austrittserklärung maßgebend.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche an den Verein.

§12 Ausschlussverfahren

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - (a) Zahlungsverzug mit Beiträgen, Umlagen oder sonstigen fälligen Forderungen des Vereins,
 - (b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsordnungen,
 - (c) grober Verstoß gegen die Satzungen oder Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört,
 - (d) vereinschädigendes Verhalten oder unehrenhaftes Auftreten, das dem Ansehen oder den Interessen des Vereins erheblich schadet.
- 2) Im Fall nach § 12 Abs. 1) (a): Befindet sich ein Mitglied mit fälligen Zahlungen trotz mindestens einer schriftlichen Mahnung unter Fristsetzung von mindestens 14 Tagen weiterhin im Rückstand, kann der Geschäftsführende Ausschuss den Ausschluss beschließen.



- 3) In den Fällen nach § 12 Abs. 1) (b) - (d) wird das Mitglied schriftlich informiert. Der Geschäftsführende Ausschuss gewährt dem betroffenen Mitglied mit einer angemessenen Frist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.
- 4) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet nach Anhörung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere kann die Nutzung der Vereinseinrichtungen (Spielbetrieb) und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (auch als Gast) untersagt werden. Beitragspflichten und sonstige Zahlungsverpflichtungen bleiben bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses bestehen.
- 6) Mit Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft.



III. Organe des Vereins

§13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Geschäftsführende Ausschuss,
- (c) die Mitgliederversammlung,
- (d) die Jugendversammlung.

§14 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei (3) Mitgliedern, die die folgenden Ämter innehaben:
 - (a) Erster Vorsitzender,
 - (b) Zweiter Vorsitzender,
 - (c) Finanzen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Der Vorstand ist das gesetzliche Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Vorstandsmitglieder nach § 14 Abs.1) gemeinsam vertreten.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsführenden Ausschusses,
 - (b) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (c) den Abschluss und die Kündigung von Verträgen,
 - (d) Personalangelegenheiten,
 - (e) die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Verbänden.

- 7) Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 1.000 übersteigen und nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden laufenden Betriebsausgaben gehören, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses.
- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Geschäftsführende Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen.

§15 Geschäftsführender Ausschuss

- 1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist das interne Leitungs- und Kontrollorgan des Vereins und bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins.
- 2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 - (a) die Mitglieder des Vorstands,
 - (b) weitere (mindestens drei (3)) von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder mit folgenden Aufgabenbereichen:
 - (c) Liegenschaften,
 - (d) Hallenbetrieb,
 - (e) Vereinsverwaltung & Schriftführung,
 - (f) Sport,
 - (g) Jugend,
 - (h) weitere bei Bedarf festzulegende Aufgabenbereiche.
- 3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertreter der Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 4) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet insbesondere über:
 - (a) Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung,
 - (b) Investitionen und größere finanzielle Verpflichtungen,
 - (c) Erlass und Änderung von Ordnungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - (d) Die Vorbereitung der Haushaltsplanung,
 - (e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.



- 5) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Ausschussmitglieder gefasst. Stimmgleichheit dient als Ablehnung.
- 7) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens jedoch vier (4) mal im Jahr.
- 8) Über die jeweilige Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§16 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teilzunehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei (2) Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer haben das Recht, alle Kassen, Bankkonten sowie die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer müssen eine außerplanmäßige Kassenprüfung vierzehn (14) Tage zuvor schriftlich oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) beim Vorstand und dem Geschäftsführenden Ausschuss ankündigen.
- 4) Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung des Vereins kann diese Prüfung ohne Ankündigung jederzeit durchgeführt werden. Der Vorstand wie auch der Geschäftsführende Ausschuss sind bei Beginn der Prüfung sofort in Kenntnis zu setzen.
- 5) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die gesamte Kasse, die Bankkonten sowie die Buchführung des Vereins jeweils vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen und einen entsprechenden Prüfvermerk zum Haushalts- und Kassenbericht zu fertigen.
- 6) Der Vorstand ist verpflichtet, die jährliche Kassenprüfung zu veranlassen. Die Einladung zur Kassenprüfung muss schriftlich auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) mit Angabe des Prüftermins erfolgen.

- 7) Der Geschäftsführende Ausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vornehmen lassen. Für solche Prüfungen kann er auch weitere Vertrauenspersonen hinzuziehen.

§17 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten. Insbesondere wählt sie den Vorstand und den Geschäftsführenden Ausschuss.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsvorschlag, setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren fest. Für besondere Fälle kann sie die Erhebung einer Umlage beschließen.
- 4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.
- 5) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- 6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand erfolgen. Zwischen Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung müssen mindestens vierzehn (14) Tage liegen.
- 7) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - (a) Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Geschäftsführenden Ausschusses
 - (b) Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Ausschusses
 - (d) Wahlen
 - (e) Haushaltsplan
 - (f) Beschlussfassung über die vom Vorstand eingereichten Anträge zur Tagesordnung



- 8) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Geschäftsführenden Ausschuss mindestens fünf (5) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) einzureichen.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn (15) stimmberechtigte Mitglieder sowie mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von vier (4) Wochen nach der stattgefundenen Mitgliederversammlung eine Wiederholungsversammlung mit identischer Tagesordnung durchgeführt, bei der die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- 11) Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ein Kandidat eine geheime Wahl verlangt.
- 12) Sonstige Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
- 13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Einladenden (oder dem Versammlungsleiter) zu unterzeichnen ist.

§18 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung entscheidet über die wichtigsten Vereinsangelegenheiten der Vereinsjugend. Insbesondere wählt sie den Jugendleiter und den Jugendausschuss.
- 2) Die Jugendversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Die Einzelheiten der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§19 Fachausschüsse

- 1) Zur Beratung und Unterstützung bei bestimmten Aufgaben und Projekten können Vertreter des Geschäftsführenden Ausschusses einen Fachausschuss bestellen.
- 2) Mitglieder können in den Fachausschuss eingeladen werden.
- 3) Ein Fachausschuss ist nicht beschlussfähig. Er bereitet Empfehlungen zur Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Ausschuss vor.



IV. Ergänzende Bestimmungen

§20 Kommunikation innerhalb des Vereins

- 1) Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen grundsätzlich in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail oder weiteren digitalen Informationssystemen.
- 2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder gesetzliche Vorschriften eine strengere Form verlangen, genügt für Erklärungen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber dem Verein die Textform.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich bekanntzugeben. Nachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung ergeben, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§21 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben die Daten von Mitgliedern, Interessenten oder sonstigen Personen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. deren Nachfolgeverordnungen und Nachfolgegesetze.
- 2) Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.

§22 Versicherung und Haftung

- 1) Jedes Mitglied ist im Rahmen der über den Württembergischen Landessportbund (WLSB) abgesicherten Vereinsmitgliedschaft gegen Unfälle während des offiziellen Sport- und Spielbetriebs des Vereins unfallversichert.
- 2) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fristgerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Die Versicherung gilt nur für die vom Verein offiziell organisierten und durch den Geschäftsführenden Ausschuss freigegebenen Vereinsaktivitäten. Eigenständige, private Sportaktivitäten der Mitglieder sind nicht über die Vereinsversicherung abgedeckt.

- 4) Für Schäden, die ein Mitglied Dritten während der Nutzung der Vereinsanlagen zufügt, haftet das Mitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung des Vereins besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen.
- 5) Der Verein übernimmt keine Haftung für verloren gegangene oder beschädigte persönliche Gegenstände der Mitglieder.

§23 Forderungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde gefordert werden, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit es sich um formale oder redaktionelle Änderungen handelt.

§24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Verein auflösen. Voraussetzung für die Auflösung ist, dass die Tagesordnung, die die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ankündigt, allen Mitgliedern mindestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) bekannt gegeben worden ist.
- 2) Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kornwestheim mit der Auflage, es zu einem steuerbegünstigten Zweck zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.



§25 Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 21.02.1980, geändert in der Mitgliederversammlung am 29.02.1988 tritt am 29.02.1988 in Kraft;
in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 30.03.1992 beschloss, tritt sie am 30.03.1992 in Kraft;
in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 21.03.1994 beschloss, tritt sie am 21.03.1994 in Kraft;
in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 25.02.2002 beschloss, tritt sie am 25.02.2002 in Kraft;
in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 02.04.2008 beschloss, tritt sie am 02.04.2008 in Kraft;
in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 25.03.2010 beschloss, tritt sie am 25.03.2010 in Kraft;
in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am 02.03.2016, sowie am 28.07.2016 beschloss, tritt sie am 28.07.2016 in Kraft;
in der Fassung, die die außerordentliche Mitgliederversammlung am 27.02.2026 beschloss, tritt sie am xx.xx.2026 in Kraft;